

Erster Beschluss des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement - vom 04.02.2009

zur Änderung

der Speziellen Ordnung der Bachelorstudiengänge "Agrarwissenschaften, Umweltmanagement, Ernährungswissenschaften, Ökotrophologie und der Masterstudiengänge Ernährungswissenschaften, Haushalts- und Dienstleistungswissenschaften, Ernährungsökonomie, Pflanzenproduktion, Nutztierwissenschaften, Agrarökonomie und Betriebsmanagement, Umwelt- und Ressourcenmanagement, Agrobiotechnology" des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement vom 02.05.2007

I. Das Vorwort erhält folgende Fassung:

für seine Studiengänge mit den Abschlüssen "Bachelor of Science"(B.Sc.) „Agrarwissenschaften“, "Bachelor of Science"(B.Sc.) „Ernährungswissenschaften“, "Bachelor of Science"(B.Sc.) „Ökotrophologie“ und "Bachelor of Science"(B.Sc.) „Umweltmanagement“ sowie mit den Abschlüssen "Master of Science"(M.Sc.) „Ernährungswissenschaften“, "Master of Science"(M.Sc.) „Haushalts- und Dienstleistungswissenschaften“, "Master of Science"(M.Sc.) „Ernährungsökonomie“, "Master of Science"(M.Sc.) „Pflanzenproduktion“, "Master of Science"(M.Sc.) „Nutztierwissenschaften“, "Master of Science"(M.Sc.) „Agrarökonomie und Betriebsmanagement“ "Master of Science"(M.Sc.) „Umwelt- und Ressourcenmanagement“ und "Master of Science"(M.Sc.) „Agrobiotechnology“ vom 17.10.2007, geändert am 10.12.2008, unter Beachtung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU Gießen“ vom- 18.07.2008 und als Novellierung der Prüfungsordnung des Fachbereichs 09 vom 20.06.2001.

II. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“, das Wort „Masterstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

III. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.

IV. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“, das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Studiengänge“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt

V. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Es werden vier Bachelorstudiengänge angeboten:

1. Bachelor of Science (B.Sc.) Agrarwissenschaften
2. Bachelor of Science (B.Sc.) Ernährungswissenschaften
3. Bachelor of Science (B.Sc.) Ökotrophologie und
4. Bachelor of Science (B.Sc.) Umweltmanagement.

VI. In § 4 Abs. 3 wird der 3. Satz gestrichen.

VII. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Jeder“ ersetzt.

VIII. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“, das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Studiengänge“ und das Wort „sollte“ durch das Wort „sollten“ ersetzt.

IX. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Masterstudium stehen acht Studiengänge zur Wahl:

1. 1. Master of Science (M.Sc.) Ernährungswissenschaften
2. 2. Master of Science (M.Sc.) Haushalts- und Dienstleistungswissenschaften
3. 3. Master of Science (M.Sc.) Ernährungsökonomie
4. 4. Master of Science (M.Sc.) Pflanzenproduktion
5. 5. Master of Science (M.Sc.) Nutztierwissenschaften
6. 6. Master of Science (M.Sc.) Agrarökonomie und Betriebsmanagement
7. 7. Master of Science (M.Sc.) Umwelt- und Ressourcenmanagement
8. 8. Master of Science (M.Sc.) Agrobiotechnology (Unterrichtssprache Englisch)

X. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „dem“ und das Wort „Studienrichtung“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

XI. In § 7 wird ein Abs. 4 eingeführt:

(4) Bei letztmaligen Wiederholungen einer Prüfung ist in jedem Fall eine Bewertung durch zwei Prüfer erforderlich. Für die letztmalige Prüfung wird von dem Kandidaten mit dem Modulverantwortlichen die Prüfungsform vereinbart.

XII. § 11 Abs. 3 wird in Abs. 4 umbenannt und erhält folgende Fassung:

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nach der Anmeldung bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Prüfungsperiode ohne Angabe von Gründen möglich.

XIII § 11 Abs. 4 wird in Abs. 5 umbenannt und erhält folgende Fassung:

(5) Der Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe ist auf Antrag möglich.

XIV § 13 Abs. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benotung der Module sind für die Studierenden, die ab 1. Oktober 2009 das Studium beginnen, Noten in folgender Weise zu verwenden:

Note	Benennung	Bewertung
1,0 / 1,3 / 1,7	= sehr gut / very good	= eine hervorragende Leistung,
2,0 / 2,3	= gut / good	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7 / 3,3	= befriedigend / satisfactory	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 / 4,0	= ausreichend / sufficient	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend / insufficient	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

XV. § 13 Abs. 1 wird zu Abs. 2 und enthält folgende Fassung:

(2) Für alle übrigen Studierenden sind für die Benotung der Module folgende Noten zu verwenden:

XVI. § 13 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

XVII. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "in der" durch das Wort "im" und das Wort "Studienrichtung" durch das Wort "Studiengang" ersetzt.

XVIII. In der Überschrift des § 17 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Studienganges“ durch das Wort „Studiengänge“ ersetzt.

XIX. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Modulabschließende Prüfungen werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Es sind drei Prüfungszeiträume vorgesehen:
 Der erste Prüfungszeitraum liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Semesters;. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der letzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Der dritte Prüfungszeitraum liegt in der vierten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Die Studierenden können ihre modulabschließenden Prüfungen innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Prüfungszeitraums wahrnehmen. Wiederholungsprüfungen sind im zweiten oder dritten Prüfungszeitraum möglich. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

XX. § 19 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(5) Aus der Kernkompetenz eines anderen Bachelorstudiengangs dieser Ordnung können bis zu vier Kernmodule als Profilmodule gewählt werden.

XXI. In § 20 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

XXII. In § 22 Abs. 2 Satz 4 wird ein Satz (a) eingefügt und er erhält folgende Fassung:

(2) Die Gesamtnote des Bachelor-Studienganges wird entsprechend § 13 festgelegt.
 (a) Für die Benotung der Module sind für die Studierenden, die ab 1. Oktober 2009 das Studium beginnen, Noten in folgender Weise zu verwenden:

von 1,0 bis 1,9 = sehr gut
von 2,0 bis 2,6 = gut
von 2,7 bis 3,5 = befriedigend
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

XXIII. In § 22 Abs. 2 Satz 4 wird der Satz „(b) Für alle übrigen Studierenden sind für die Benotung der Module folgende Noten zu verwenden:“ eingefügt.

XXIV. § 23 Abs.1 wird die Zahl (1) vor den Absatz eingefügt.

XXV. § 23 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine zu Beginn des Folgesemesters abgelegte Prüfung kann im dritten Prüfungszeitraum wiederholt werden.

Weitere Wiederholungsprüfungen sind erst nach dem nächsten Angebot des Moduls möglich.

XXVI. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Studienrichtung“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

XXVII. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „der“ durch das Wort „dem“ und das Wort „Studienrichtung“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

XXVIII. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.

XXIX. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „jede“ durch das Wort „jeden“ und das Wort „Studienrichtung“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

XXX. In § 27 werden die Zahlen (1), (2) und (3) vor die Absätze eingefügt.

XXXI. In § 27 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Studienrichtung“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

XXXII. In § 28 Abs.1 Satz 1 wird das Wort „die Fachrichtung I - VII“ durch das Wort „Studiengänge 1 – 7“ ersetzt.

XXXIII. In § 28 Abs.1 Satz 2 wird das Wort „die Fachrichtung VIII“ durch das Wort „den Studiengang Agrobiotechnology “ ersetzt.

XXXIV. In § 28 Abs.1 Satz 3 a wird das Wort „jeweiligen Studienrichtung“ gestrichen.

XXXV. In § 28 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „ die“ durch das Wort „den“ und das Wort „Studienrichtung“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.

XXXVI. § 28 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(5) Aus den Kernmodulen eines nicht gewählten Masterstudienganges dieser Ordnung, können bis zu vier Profilmodule entnommen werden.

XXXVII. In § 28 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Profilmodule“ ersetzt.

XXXVIII. In § 28 Abs. 7 wird „§§ 9“ in „§9“ und die Zahl „12“ in die Zahl „14“ geändert.

XXXIX. In § 29 Abs.2 Satz 2 a wird das Wort „Nummern 1 und 2“ durch „1. Spiegelstrich a und b bzw. 2. Spiegelstrich a-c“ ersetzt.

XL. In § 29 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „in der Studienrichtung VIII,“ durch das Wort „im Studiengang Agrobiotechnology“ ersetzt.

XLI. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dem,“ durch das Wort „beim“ ersetzt.

XLII. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird der Paragraph „§ 26“ durch Paragraph „§ 28, Abs. 1“ ersetzt.

XLIII. In § 32 Abs. 2 Satz 4 wird ein Satz (a) eingefügt und erhält folgende Fassung:

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt der Noten

(a) Für die Benotung der Module sind für die Studierenden, die ab 1. Oktober 2009 das Studium beginnen, Noten in folgender Weise zu verwenden:

von 1,0 bis 1,9 = sehr gut

von 2,0 bis 2,6 = gut

von 2,7 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

XLIV. § 32 Abs. 2 Satz 4 wird der Satz „(b) Für alle übrigen Studierenden sind für die Benotung der Module folgende Noten zu verwenden:“ eingefügt.

XLV. In § 32 Abs. 3 Satz 1 wird der Paragraph „§ 29“ durch Paragraph „§ 28“ ersetzt.

XLVI. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird der Paragraph „§ 21“ durch Paragraph „§ 23“ ersetzt.

XLVII. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird der Paragraph „§ 29“ durch Paragraph „§ 30“ ersetzt.

XLVIII. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ der“ durch das Wort „dem“ und das Wort „Studienrichtung“ durch das Wort „Studiengang.“

XLIX. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Modulverantwortlichen zu stellen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Modulverantwortlichen festgelegt. Der Modulverantwortliche macht die Einsichtnahmen aktenkundig.

L. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BKE 32 folgende Fassung:

09-BKE 32	Qualitätsparameter	2. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Qualitätsparameter ernährungswissenschaftlicher Studien		
Modulcode	BKE 32		
		
Verw. in StG. / Sem.	Bachelor Ernährungswissenschaften ¹⁾ / 2. oder 3. Semester		
		
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	Sommersemester oder Wintersemester, jährlich 1 Semester		
		

LI. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BKE/Ö 06 folgende Fassung:

09- BKE/BKÖ 06	Biochemie I	2./ 3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Biochemie I		
Modulcode	BKE/BKÖ 06		
		
	Bachelor Ernährungswissenschaften, Ökotrophologie ¹⁾ / 2. Semester		
		
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	Sommersemester 1 Semester		
		

LII. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BKE/Ö 06 folgende Fassung:

09-BKU 34	Angewandte - und Umweltmikrobiologie	3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Angewandte – und Umweltmikrobiologie		
Modulcode	BKU 34		
		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: Klausur Note: Klausur (100 %)		
Form d. Ausgleichspr.	-		
Form d. Wiederholungspr.	Klausur (100 %)		
		

LIII. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BP BKU 36 folgende Fassung:

09-BKU 36	Kreislauf- und Abfallwirtschaft	3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Kreislauf- und Abfallwirtschaft		
Modulcode	BKU 36		
		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote Form d. Ausgleichspr. Form d. Wiederholungspr.	Form: mündliche schriftliche Prüfung Note: mündliche schriftliche Prüfung (100 %) - mündliche Prüfung		
		

LIV. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BKU 37 folgende Fassung:

09-BKU 37	Landschaftswasser- und -stoffhaushalt	2. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Landschaftswasser- und -stoffhaushalt		
Modulcode	BKU 37		
		
Dozenten/innen	Prof. Dr. Frede, Prof. Dr. Gäth, Dipl. Ing. agr. Laudenschach		
		

LV. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BP 22 folgende Fassung:

09-BP 22	Wohlfahrtsproduktion	6. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Gemischte Wohlfahrtsproduktion		
Modulcode	BP 22		
		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote Form d. Ausgleichspr. Form d. Wiederholungspr.	Form: Referat und schriftliche Hausarbeit Note: Referat (50 %), schriftliche Hausarbeit (50 %) - k.A.		
		

LVI. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BP 23 folgende Fassung:

09-BP 23	Determinanten der Wohnversorgung	3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Determinanten der Wohnversorgung		
Modulcode	BP 23		
		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote Form d. Ausgleichspr. Form d. Wiederholungspr.	Form: Klausur und Hausarbeit/ Referat Note: Klausur (50 %), Hausarbeit oder Referat (50 %) schriftliche Prüfung schriftliche Prüfung		
		

LVII. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BP 28 folgende Fassung:

09-BP 28	Grünlandlehre	4. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Grünlandlehre		
Modulcode	BP 28		
FB / Professur / Institut	FB 09 / Organischer Landbau, Institut für Pflanzenbau und –züchtung II		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: schriftliche Prüfung Note: schriftliche Prüfung (80 %)		
Form d. Ausgleichspr.	Kenntnisprüfung am Ende der Übungen (20 %)		
Form d. Wiederholungspr.	schriftliche Prüfung		
		

LVIII. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BP 30 folgende Fassung:

09-BP 30	Ackerbausysteme	3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Ackerbausysteme: Verfahren des Ackerbaus bei unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität		
Modulcode	BP 30		
		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: mündliche Prüfung Note: mündliche Prüfung (100 %)		
Form d. Ausgleichspr.	mündliche Prüfung		
Form d. Wiederholungspr.	mündliche Prüfung		
		

LIX. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BP 34 folgende Fassung:

09-BP 34	Organischer Landbau	3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Grundlagen des Organischen Landbaus		
Modulcode	BP 34		
		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: mündliche Prüfung Note: mündliche Prüfung (100 %)		
Form d. Ausgleichspr.	mündliche Prüfung		
Form d. Wiederholungspr.	mündliche Prüfung		
		

LX. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BP 101 folgende Fassung:

09 BP 101	Projekt zur Landschaftsplanung	4. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Projekt zur Landschaftsplanung		
Modulcode	BP 101		
		
Verwendet in StG. / Sem.	alle Bachelor-Studiengänge des FB 09 / 4. Semester		
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	Sommersemester 1 Semester		
		

LXI. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BP 101 folgende Fassung:

09 BP 101	Projekt zur Landschaftsplanung	4. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Projekt zur Landschaftsplanung		
Modulcode	BP 101		
		
C Modul(abschluss)prüf.	34, davon Schriftfassung inkl. Poster: 30, Posterpräsentation: 4		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote Form d. Ausgleichspr. Form d. Wiederholungspr.	Form: Präsentation der Schriftfassung vor dem Plenum (Studierende, Betreuer, Öffentlichkeit) und Schriftfassung Note: Präsentation (50 %) und Schriftfassung (50 %) Präsentation (50 %) und Schriftfassung (50 %) Präsentation (50 %) und Schriftfassung (50 %)		
		

LXII. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BP 89 folgende Fassung:

09-BP 89	Berufsfeld-Praktikum	4.- 6. Sem.	18 CP
Modulbezeichnung	Berufsfeld-Praktikum		
Modulcode	BP 89		
		
Workload ges. in Std.	540*	Credit-Points: 18 CP	
		

* Näheres zur Gestaltung der Modulinhalte, Workload und des Berichtes regeln die Durchführungsbestimmungen

LXIII. Im Anhang 1 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul BP 94 folgende Fassung:

09-BP 94	Ernährungsberatung und Prävention	5. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Klienten- und themenzentrierte Ernährungsberatung und Prävention		
Modulcode	BP 94		
		
Vorauss. für die Teiln.	keine		
		

LXIV. Im Anhang 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul MKAB 08 folgende Fassung:

09-MKAB 08	Microbial-Food-Biotechnology	2nd / 4th sem.	6 CP
Module name	Microbial-Food-Biotechnology		
Abbreviation	MKAB 08		
		
Grading Grade Form of compensation Form of repetition	form:-written examination grade: written examination (100 %) - written examination		
		

LXV. Im Anhang 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul MKH 35 folgende Fassung:

MKH 35	Soziale Dienste	1. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Soziale Dienste		
Modulcode	MKH 35		
		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: Seminarvortrag, Projektarbeit, Hausarbeit Note: Hausarbeit (50 %), Seminarvortrag (25%), Qualität des praxisbezogenen Projektes in den letzten Sitzungen des Moduls (25%)		
Form d. Ausgleichspr.	Klausur		
Form d. Wiederholungspr.	Klausur		
		

LXVI. Im Anhang 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul MP 03 folgende Fassung:

09-MP 03	Spezielle Ernährung des Menschen II	2. / 4. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Spezielle Ernährung des Menschen II – Nichtessenzielle Lebensmittelinhaltsstoffe sowie aktuelle Themen aus der Ernährungswissenschaft		
Modulcode	MP 03		
FB / Professur / Institut	FB 09 / Ernährung des Menschen / Institut für Ernährungswissenschaft		
Aufnahme-Kapazität	30		
Unterrichtssprache	Deutsch		

LXVII. Im Anhang 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul MP 53 folgende Fassung:

09-MP 53	Modelle für Prozesse in der Umwelt	3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Modelle für Prozesse in der Umwelt		
Modulcode	MP 53		
		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form: schriftliche Prüfung (30 Min.) Note: schriftliche Prüfung (100 %)		
Form d. Ausgleichspr.	-		
Form .Wiederholungspr.	schriftliche Prüfung		
		

LXVIII. Im Anhang 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul MP 72 folgende Fassung:

09-MP 72	Bioverfügbarkeit	4. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Bioverfügbarkeit		
Modulcode	MP 72		
		
Verw. in StG. / Sem.	alle Master-Studienrichtungen des FB 09 / 4. oder 5. Semester		
		
Angebotsrhythmus Dauer in Semestern	Sommersemester und Wintersemester, jährlich 1 Semester		
Aufnahme-Kapazität	In Abhängigkeit verfügbarer PC-Plätze; max. 16		
Unterrichtssprache	Deutsch		

LXIX. Im Anhang 2 (Modulbeschreibungen) erhält das Modul MP 81 folgende Fassung:

09-MP 81	Milcherzeugung und -verarbeitung	1./3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Milcherzeugung und –verarbeitung		
Modulcode	MP 81		
		
Aufnahme-Kapazität	25		
		

LXX. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Prof. Dr. Ingrid-Ute Leonhaeuser
Dekanin